

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung des Gesetzesantrags zu vertagen.

Begründung:

Ein Gesetzesantrag gleichen Wortlauts wurde schon einmal im Jahre 1984 im Bundesrat eingebracht (Drs. 586/84). Die Kosten des Gesetzentwurfs wurden vom Bundesumweltamt damals auf rd. 1,1 Mrd DM geschätzt (Preisstand 1986). Seinerzeit wurde davon ausgegangen, daß zu diesen Mehrkosten weitere Mehrausgaben als Folge eines Urteils des Bundesgerichtshofs von 1986 über die Entschädigungspflicht zugunsten von Eigentümern in der Lärmschutzzone 1 der Flugplätze hinzutreten. Die letztgenannten Mehrkosten wurden damals für den zivilen Bereich auf bis zu 1,1 Mrd DM und für den militärischen Bereich auf bis zu 400 Mio DM geschätzt.

Der Bundesrat hat zwar seinerzeit beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen (Beschluß des Bundesrates vom 26. Februar 1988 - Drs. 545/87 (Beschluß)).

Die Tatsache, daß der Gesetzentwurf zu erheblichen Mehrausgaben führt, besteht unverändert fort. Inzwischen muß mit beträchtlich höheren Kosten gerechnet werden,

**Ausgeliefert am
27. OKT. 1992**

weil seit der damaligen Kostenschätzung inzwischen fünf Jahre vergangen sind und weil nunmehr die Vorlage auch in den neuen Bundesländern (einschl. Ostberlin) gelten würde mit der Folge, daß jetzt auch die dortigen Flugplätze in die Regelung und die Kostenschätzung einzubeziehen wären. Demzufolge muß nunmehr insgesamt mit Mehrkosten der Vorlage in der Größenordnung um 2 Mrd DM gerechnet werden.

Ein Gesetzentwurf mit einer Mehrkostenfolge dieses Ausmaßes ist vor dem Hintergrund der auf das äußerste angespannten Haushaltslage derzeit nicht zu vertreten. Der Bundesrat hat bereits in den letzten Jahren mehrfach ein Moratorium für neue Leistungsgesetze gefordert. Auch die Regierungsparteien haben in der Koalitionsvereinbarung für die erste Hälfte der Legislaturperiode ein Moratorium für neue Leistungen und Leistungsverbesserungen vereinbart.

In den Haushalten von Bund und Ländern ist gegenwärtig kein Spielraum für neue Leistungen des genannten Ausmaßes vorhanden.

B

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf in der in Bundesrats-Drucksache 545/87 (Beschluß) enthaltenen Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

U
VP

2. Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort
"erhöht"
durch das Wort
"verändert"
ersetzt.'

Als Folge sind

- im Begründungsteil in Abschnitt A am Ende folgender Absatz einzufügen:
"Im übrigen wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine erforderliche Klarstellung vorgenommen."
- im Begründungsteil in Abschnitt B zu Beginn folgender Absatz einzufügen:
"Zu Artikel 1 Nr. 01
Klarstellung, daß eine Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche auch in Fällen einer Unterschreitung des Dauerschallpegels von mehr als 4 dB (A) erforderlich ist; dies entspricht der bisherigen Praxis."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Eine Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche ist auch in Fällen einer Unterschreitung des Dauerschallpegels von mehr als 4 dB (A) erforderlich und entspricht der bisherigen Praxis.

U
VP
Wi
Wo

3. Zum Vorblatt (A. Zielsetzung)

Im Vorblatt ist in Abschnitt A. Zielsetzung der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"In der Umgebung der 16 internationalen Verkehrsflughäfen (Hamburg, Bremen, Hannover, Münster/Osnabrück, Düsseldorf, Köln/Bonn, Frankfurt/Main, Berlin-Tegel, Berlin-Schönefeld, Leipzig, Dresden, Erfurt, Saarbrücken, Nürnberg, Stuttgart, München) sowie der Militärflugplätze in der Bundesrepublik Deutschland werden die Anwohner durch Fluglärm zum Teil erheblich belastet."

Zum Vorblatt (D. Kosten)

Im Vorblatt ist der Abschnitt D. Kosten wie folgt zu fassen:

"D. Kosten

Nach einer im Jahre 1987 vorgenommenen Schätzung des Umweltbundesamtes entstehen in den alten Ländern

- bei den Unternehmern der zivilen Verkehrsflughäfen Kosten in Höhe von 199 Mio DM
- und
- beim Bund als Halter der Militärflugplätze Kosten in Höhe von 920 Mio DM.

Für die zivilen Verkehrsflughäfen in den neuen Ländern liegt eine Kostenschätzung nur für Berlin-Schönefeld über 5,6 Mio DM vor. Für die Flughäfen Leipzig, Dresden und Erfurt können die Kosten nicht angegeben werden, weil die Lärmschutzbereiche noch nicht berechnet sind.

(noch Ziffer 3)

Die seinerzeit vom Umweltbundesamt für die Militärflugplätze ermittelten Kosten (920 Mio DM) werden sich durch Aufgabe von Flugplätzen der Bundeswehr und der NATO-Streitkräfte zwar erheblich verringern, es kommen jedoch die Kosten für die auf Dauer weiterbetriebenen Militärflugplätze in den neuen Ländern hinzu. Da abschließende Entscheidungen insoweit nur zum Teil vorliegen und die Lärmschutzbereiche noch nicht berechnet sind, ist eine Kostenprognose für die Militärflugplätze derzeit nicht möglich."

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 5 Satz 4)

In Artikel 1 sind in Nummer 2 in § 9 Abs. 5 in Satz 4 nach den Worten

"Absätzen 1 bis 4"

die Worte

",nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in Berlin vom 7. Februar 1975 (GVBl.S. 671)"
einzufügen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Als Folge

ist im Begründungsteil in Abschnitt B. die Begründung zu Artikel 2 zu streichen.

(noch Ziffer 3)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Flughafen München-Riem ist nach Inbetriebnahme des neuen Flughafens München II aufgelassen worden; der Lärmschutzbereich wurde aufgehoben.

Zur Begründung (Abschnitt A. Allgemeines)

In der Begründung ist in Abschnitt A. Allgemeines der Satz 1 des letzten Absatzes wie folgt zu fassen:

"Hinsichtlich der Abmessungen der Schutzzone 2 sollte berücksichtigt werden, daß die Lärmschutzbereiche bei den zivilen Flughäfen trotz Zunahme der Flugbewegungen nicht unerheblich kleiner werden, weil künftig überwiegend nur noch Flugzeuge eingesetzt werden, die den besonders strengen Zulassungsvorschriften nach ICAO Annex 16, Kapitel 3 entsprechen."

Zur Begründung (Abschnitt B. zu Artikel 1 Nr. 2)

In der Begründung ist in Abschnitt B. zu Artikel 1 Nr. 2 der letzte Satz des Absatzes 2 wie folgt zu fassen:

"Das gleiche soll für die Leistungen gelten, die einige Flugplatzhalter (z. B. Flughafen Bremen GmbH, Flughafen Düsseldorf GmbH, Flughafen Frankfurt/Main AG, Flughafen Hamburg GmbH, Flughafen München GmbH, Flughafen Stuttgart GmbH) bereits auf freiwilliger Basis oder in Vollziehung von Planfeststellungsbeschlüssen für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Schutzzone 2 erbracht haben."